

HEIMATVEREIN EGESTORF e.V.  
S A T Z U N G  
in der Fassung vom 27. März 1996

§ 1

Der Heimatverein Egestorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist:

1. Die Sammlung heimatkundlich wertvollen Archivmaterials.
2. Die Sammlung heimatkundlich wertvoller Gegenstände.
3. Aufbau eines heimatkundlichen Archives.
4. Aufbau einer heimatkundlichen Bibliothek.
5. Zugänglichmachung des Materials für die Öffentlichkeit.
6. Unterhaltung geeigneter Räume für die Sammlungen.
7. Veranstaltungen von Vorträgen und Exkursionen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Egestorf, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitglieds.
2. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Durch Ausschluss
  - a) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - b) wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt,
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluß bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.

4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die das Mitglied nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

## § 9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr läuft verkürzt von der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum Ende des Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

## § 10

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 11

### Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten jährlich mindestens einmal zu einer Versammlung zusammen, zu der der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einladen muß.

Anträge, die in der Versammlung verhandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
2. Festsetzung der Vereinsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen zum Vorstand
5. Wahl von Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
6. Satzungsänderungen
7. Entscheidung über vorliegende Anträge
8. Auflösung des Vereins

## § 12

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch eine einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 13  
Vorstand

Der Vorstand besteht aus:  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
und fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern.  
Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar:

- a) im 3. Jahr nach der Wahl des Gesamtvorstandes der Vorsitzende,
- b) im 4. Jahr der stellvertretende Vorsitzende,
- c) im 5. Jahr fünf Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Vorstand entscheidet durch Abstimmung.

§ 14

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Egestorf, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke - besonders zur Pflege der Heimatkunde - zu verwenden hat.

Egestorf, den 27. März 1996

M.Schwanitz, Vorsitzende

K. Rosemann, stellv. Vorsitzender